

Anzeigen.

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874 und wird verandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich 11500 Exemplare.

Der Anzeiger erscheint wöchentlich — jeden Donnerstag. — Der Schluß für die Annoncen-Aufnahme erfolgt stets Mittwoch früh, nach Eintreffen der ersten Post. **Annoncen** in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. — Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten (Post-Zeitungsbestellliste Nr. 174) oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches für Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Umständehalber verkaufe meine in Berlin seit 7 Jahren bestehende

Buchdruckerei

unter den kulantesten Bedingungen. Offerten unter J. S. 9129 an Rudolf Woffe, Berlin SW. [138]

6 Accidenzsetzer

tüchtige, selbständige Arbeiter, sofort gesucht. An- fangsgehalt pro Woche 24—25 Mk. Dauernde Kon- dition. Bewerber im Alter unter 25 Jahren wollen sich nicht melden. Erste Buch- und Kunstdruckerei von **Max Hahn & Co.**, Mannheim. (F.128) [139]

Zuverlässige Hölzbohler u. Fertigmacher

finden dauernde Kondition bei **J. M. Sud & Co.**, Offenbach a. M. [142]

Berlin W., **Gutenberg-Haus**, **Franz Franke**, Mauerstr. 33, früher Danzig. Ecke Behrenstrasse.

Spezialität: Lieferung kompl. Buchdruckerei-Einrichtungen

mit allen Schriften, Maschinen und Utensilien in kürzester Zeit.

Meine langjährigen Erfahrungen als praktischer Buchdrucker setzen mich in den Stand, Buchdruckerei- Einrichtungen grösser oder kleineren Umfanges in richtigem Verhältnis und den gewünschten Zwecken entsprechend zu machen, jedes Uebermass in den Anschaffungen zu vermeiden und dadurch den Kostenpunkt verhältnismässig zu verringern. Wer sich vertrauensvoll an mich wendet, dem stehe mit Kostenanschlägen resp. spezifizierten Aufstellungen gern zu Diensten. **Kulante Zahlungsbedingungen.** **Franz Franke.**

Maschinenfabrik
Stempelschneiderei
Schriftgiesserei Emil Gursch
Berlin S, Prinzenstr. 12.
Kunst- und Buchdruckerei
Kunst- und Buchdruckerei

Wilhelm Hoellmers
Schriftgiesserei
Berlin, Friedrichstr. 226.
Novitäten: Schreibschriften,
Einfassungen, Zier- und Titelschriften,
Fertige Druckereien am Lager.

MÜLLER & HÖLEMANN
SCHRIFTGIESSEREI
DRESDEN
Druckerei-Einrichtungen u. Umglüsse
auf Pariser System in kürzester Zeit.
Reiche Auswahl und grosses Lager
von Schriften. Einfassungen etc.
Prompte Bedienung. Billigste Preise.

Gebr. Grünebaum
Fachschreinerei mit Dampftrieb
Bürgel-Offenbach
Gegründet 1850. empfiehlt Gegründet 1850.
Regale, Setzkästen u. Zinkschiffe
gut und dauerhaft gearbeitet, grosser Setz-
kasten 5 Mk., kleiner Setzkasten 3 Mk.
Probekästen und illustrierte Preis-kourante auf Verlangen.

Schlegel, fr. Metteur b. Krause, Berlin, wegen eines tüchtigen Faktorpostens erb. schnelligst Adresse D. Schulz, General-Anzeiger, Leipzig. [140]

Louis Schneider
Maschinenmeister aus Stötteritz bei Leipzig, um Deine Adresse bitten
Deine Eltern. [141]

Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.
(Gauverein Leipzig.)
Sonntag den 25. Februar 1888

26. Stiftungsfest
in sämtlichen Räumen des Kristallpalastes, bestehend in Konzert, ausgeführt von der Kapelle Matthies unter gütiger Mitwirkung des Gesangsvereins Typographia, und Ball. — Einlaß 1/2 Uhr, Anfang 1/8 Uhr. — Auswärtige Kollegen sind freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Bierseidel mit Buchdrucker-Wappen
habe wegen kaum merklichen kleinen Fehlern zum herabgesetzten Preise von 4 Mk. à Stück (inklusive Kisten und Porto) abzugeben.
Paul Härtel, Reudnitz-Leipzig.

Geldsendungen für den Corr. sind unter Adresse **Richard Härtel**, Leipzig-Reudnitz, Senefelder-Strasse 6, erbeten.

ADRESSEN aller Branchen und Länder liefert unter Garantie: **internationale Adressen-Verlags-Anstalt (C. Herm. Serbe) Leipzig** (gegr. 1864). Katalog ca. 850 Branchen = 5000000 Adressen für 20 Pf. in Postmarken franco.

A. Kraft, Tischlerei
mit Dampftrieb u. den neuesten Maschinen eingerichtet. Gegründet 1869.
→ Berlin S. ← dauerhafte
Brandenburg-Str. 24
fabriziert **Setzschiffe**
etc. in allen Grössen
in sauberster Arbeit
und versendet darüber auf Wunsch
→ illustrierte Preislisten. ←

Kataloge von Waldows Lehrbüchern der Buchdruckerkunst liefert gratis-franko Alexander Waldow, Leipzig.

BERGER & WIRTH
früher G. Hardegen. Gegründet 1823.
Fabrik von schwarzen und bunten
BUCH- und STEINDRUCK-
FARBEN.
Firnissiederei Russbrennerei
VICTORIA WALZENMASSE.
LEIPZIG.

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Jährlich 150 Nummern.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Inserate
pro Spalte 25 Pf.

XXVI.

Leipzig, Mittwoch den 15. Februar 1888.

№ 19.

Zur Maßregelung des Vereins.

Die Leipziger Zeitung bringt von dritter Seite eine kurze objektive Darlegung des Verlaufs der Verhandlungen des U. V. D. B. mit dem kgl. preuß. Ministerium und bemerkt dazu:

Unsers Wissens entspringt die abweisende Entschliebung des kgl. preußischen Ministeriums den Bedenken, die sich aus der dem Vereine eigentümlichen Verbindung zweier ganz verschiedenartiger Versicherungszweige, der Arbeitslosenversicherung auf der einen, der Kranken- und Invalidenversicherung auf der anderen Seite, ergeben.

Es läßt sich u. E. vom Standpunkte des Vereins ebensoviel für diese Verbindung, wie vom Standpunkte der Aufsichtsbehörde gegen dieselbe sagen. Der Verein kann dafür geltend machen, daß er ohne die Beiträge der jüngeren Mitglieder, denen vorzugsweise die Arbeitslosenversicherung zu gute kommt, den Aufwand der nur den älteren Mitgliedern dienenden Invalidenversicherung schlechterdings nicht ausbringen könne, während die Unberechenbarkeit des für die Arbeitslosenversicherung erforderlichen Aufwandes in den leichter zu berechnenden Invalidenbeiträgen ihren Ausgleich finde. Die Aufsichtsbehörde dagegen kann für ihre Auffassung geltend machen, daß in dieser Verbindung zweier so verschiedenartiger Versicherungszweige die Gefahr liege, daß der eine mißbräuchlich für den andern ausgenutzt, mit anderen Worten, daß die Drohung mit Ausschluß aus der Kranken- und Invalidenversicherung auch gegen den Willen der Versicherten zur Durchführung von Arbeitseinstellungen benutzt werde.

Ob bereits Fälle, die diese Befürchtung auch thatsächlich rechtfertigen, vorgekommen sind, entzieht sich unsrer Kenntnis; möglich ist dieser Mißbrauch — das wird kaum zu bestreiten sein. Wenn wir den Bestrebungen des Vereins dieser Gefahr ungeachtet bisher unser Interesse zugewendet haben, so geschah dies deshalb, weil wir sowohl die schiedsgerichtliche Regelung der Lohnfrage als die damit eng verknüpfte Arbeitslosenversicherung für zwei sozialpolitische Aufgaben ansehen, deren schließliche Lösung ihrer hohen Wichtigkeit wegen auf die Dauer gar nicht ausbleiben kann. Die bisher einseitig auf dem Wege der Fachvereinsorganisation angestrebte Lösung, und die Planlosigkeit, mit der von diesen und den Arbeitern überhaupt bis jetzt bei Arbeitseinstellungen vorgegangen worden ist, haben bereits ein solches Maß sozialer Verheerung und materieller Verluste angehäuft, daß die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit und Verderblichkeit dieser Mittel früher oder später Allgemeingut werden muß und werden wird. Man wird schließlich auf beiden Seiten einsehen, daß nur schiedsrichterliche Organe, die mit Exekutivgewalt ausgestattet sind und in denen sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer Sitz und Stimme haben, den Lohnkampf geordnet ausstragen können. Ob die Form dieser Organisation gewerkschaftlich oder berufsgenossenschaftlich zu gestalten sei, steht uns erst in zweiter Linie. Die Berufsgenossenschaften für diesen Zweck auszubauen, besteht ja bei diesen selbst augenblicklich sehr wenig Neigung. Für den Gewerkeverein der Buchdrucker sind wir feinerzeit eingetreten, weil es Berufsgenossenschaften damals noch nicht gab und unter den deutschen Gewerkevereinen der der Buchdrucker der einzige war, der durch seinen Umfang, seine bisherige Verwaltung und den Bildungsstand seiner Mitglieder einige Gewähr dafür bot, daß man in ihm wenigstens den Keim, den Ansatz für eine Organisation, wie wir sie uns dachten, erblicken konnte.

Die Auffassung, daß die abweisende Entschliebung des kgl. preußischen Ministeriums sich aus der Verbindung der Arbeitslosen-Unterstützung einerseits mit der Kranken- und Invaliden-Unterstützung andererseits ergebe, ist nicht ganz richtig. Vorerst ist die Krankenversicherung überhaupt auszuschneiden, da dieselbe auf Grund des K. V. G. gepflegt wird, es verbleibt also nur die Invaliden-Unterstützung. Das kgl. preußische Ministerium erklärt aber nicht nur diese als Versicherung im gesetzlichen Sinne, sondern auch die Arbeitslosen-Unterstützung. Scheiden wir die Invaliden-Unterstützung aus, so fällt, wie der Herr Verfasser ganz richtig bemerkt, der nötige Ausgleich in der Verteilung der Beiträge fort und es würde weiter nichts übrig bleiben als die Kasse auf versicherungstechnischer Grundlage zu errichten, wodurch sie ihren Zweck, diese Unterstützung soviel als thunlich zu verallgemeinern, nicht mehr erfüllen könnte. Was den eventuellen Ausschluß von Mitgliedern aus allen Zweigen betrifft, so ist das richtig, jedoch derselbe betr. der Invaliden-Unterstützung unsers Wissens nicht gehandhabt worden. Man darf eben nicht vergessen, daß der eine Unterstützungszweig den andern zu tragen bestimmt ist, daß also das einzelne Mitglied neben den Vorteilen auch die Nachteile in den Kauf nehmen muß. Aber davon abgesehen — hätte das kgl. preußische Ministerium nur dieses Bedenken gehabt, so wäre daselbe schon dadurch gehoben gewesen, daß die außerordentliche Generalversammlung im Jahr 1886 den Vorstand ermächtigte, etwa behördlich gewünschte Änderungen selbstständig vorzunehmen. Derartige Änderungen sind aber nicht verlaublich worden, sondern es wurde einfach und wiederholt verlangt, die Invaliden- wie Arbeitslosen-Unterstützung unter das Versicherungsgesetz zu stellen. Von der letztern aber ein versicherungstechnisches Untacten zu verlangen, heißt nichts weiter als diese selbst beseitigen.

Was die Lohnfrage anlangt, so haben die Buchdrucker seit 1873 diese gemeinschaftlich mit den Prinzipalen geregelt. Wenn trotzdem in dieser Zeit hier und da Differenzen vorgekommen sind, so lag das an dem Mangel einer Exekutive, die sich leider aus eigener Kraft nicht beschaffen läßt. Der Keim, der Ansatz zu einer solchen Organisation ist also noch immer vorhanden, man braucht sie nur auszubauen. Durch einem Verbote gleichkommende Verfügungen wie die in Frage stehenden wird aber auch dieser Keim beseitigt.

Ein Zeitungs-Jubiläum.

Wenn eine Zeitung in ihr 125. Lebensjahr tritt, dann ist dies jedenfalls ein Ereignis, das der besondern Erwähnung wert. Abgesehen von den verschiedenlei Fährlichkeiten, die einem öffentlichen

Organ behördlich bereitet werden können, abgesehen von den wechselnden Strömungen, die sich in einer so langen Zeitperiode geltend machen und denen sich die Zeitung anbequemen muß, so ist auch das vielföpfige Ungeheuer, so sich Publikum recte öffentliche Meinung nennt, ein nur schwer zufrieden zu stellendes und es ist immerhin eine Kunst für eine Zeitung, 125 Jahre lang Oberwasser zu behalten resp. ihren Einfluß von Jahr zu Jahr zu steigern.

Diese Kunst verstanden zu haben, dessen kann sich die Preßburger Zeitung rühmen, die das älteste Blatt in Ungarn und nach der Wiener Zeitung das älteste Blatt der österreich-ungarischen Monarchie ist.

Am 14. Juli 1764 zeigte der privilegierte Buchdrucker Johann Michael Landerer in Preßburg der verehrlichen Einwohnerschaft an, daß er sich entschlossen habe, „wöchentliche Nachrichten von den neuesten und merkwürdigsten Vorfällen in Europa sowohl, als besonders in dem Königreiche Ungarn unter dem Titel: Preßburger Zeitung zu drucken. Er werde denselben aber auch alles einverleiben, was man sonst in andern Städten, in den sogenannten Intelligenzblättern findet, als da sind: Öffentliche Publikationen, Auktionen, Sachen die feil sind, Capitalien die gesucht werden, oder auszuweisen sind, und dergleichen; auch allezeit die Verstorbenen richtig anzeigen. Uebrigens werde er sich alle Mühe geben, die besten, sichersten und merkwürdigsten Nachrichten zu sammeln, und dieses Blatt so viel möglich zugleich nützlich und angenehm zu machen. Er habe zu diesem Ende sich um geschickte Korrespondenten an verschiedenen Orten beworben, die ihn in den Stand setzen werden, seinen Endzweck rühmlich auszuführen, und seine Absichten zu erreichen. Er werde es aber auch mit dem schuldigen Dank erkennen, wenn auswärtige Gönner und Freunde ihn in diesem Vorhaben unterstützen, und ihm merkwürdige Vorfälle berichten werden. Besonders aber schmeichelt er sich mit der angenehmen Hoffnung, daß seine Landesleute alles beitragen werden, was zu Beförderung dieser Arbeit dienen könnte.“

Das beigegebene Probeblatt bestand in vier Seiten klein Quart aus deutlicher Cicero Fraktur. Das Blatt erschien dann Mittwochs und Sonnabends und schilderte die Ereignisse in Form von Briefen (Korrespondenzen), die bald aus allen Teilen der Welt, soweit dies der damalige Postverkehr zuließ, einliefen, was den Beweis liefert, daß der Herausgeber, der auch sonst schriftstellerisch thätig war, sein Geschäft verstand. Im Jahr 1804 lautete der Titel k. k. priv. Preßburger Zeitung. Im Jahr 1811 scheint der Herausgeber das Zeitliche gesegnet zu haben, denn wir finden als solchen angegeben die M. Landererschen Erben, die im folgenden Jahre durch Simon Peter Weber abgelöst wurden, der den Titel k. k. priv. städtische Preßburger Zeitung acceptierte. Im Jahr 1813 tritt als Verleger die Firma Simon Peter Weber & Sohn auf, 1820 der k. k. priv. Buchdrucker Karl Enischel, der den österreichischen Doppeladler, in seinen Fängen das ungarische und das Stadtwappen haltend, als passende Kopfignette hielt, welcher jedoch schon im nächsten Jahre der ungarischen Krone Platz machen mußte. Das Verschwinden der Korrespondenzen im Jahr 1823, an deren Stelle Zitate aus anderen Zeitungen, vermischte Nachrichten und Miscellen traten, scheint anzudeuten, daß die Schere in Amt und Würden getreten war. Im Jahr 1825 ging die Zeitung in den Verlag von Karl Friedrich Wigand über, 1837 an den Buchhändler Ignaz Adolf Schaiba, in welchem Jahre der erste Redakteur, A. F. Richter, eingestellt wurde. Im Jahr 1840 finden wir als Drucker Anton Ebler v. Schmid.

Im Laufe der Jahre hatte sich das Blatt teils durch Beilagen, die für Unterhaltung sorgten, teils auch im Format vergrößert und seinen Inhalt erweitert, im Jahr 1842 erschien es dreimal die Woche, während die Unterhaltungsbeilage an den drei übrigen Tagen erschien, sodaß sich die Zeitung dem täglichen Erscheinen wenigstens annäherte. 1844 findet sich als Verleger M. v. Barich, 1847 als Drucker Schmidt & J. J. Bujak. Das politisch bewegte Jahr 1848 brachte natürlich auch der Preßburger Zeitung mancherlei Ueberraschungen, unter denen sich unterm 22. Dezember auch ein Verbot befand, d. h. es wurde der gesamte Inhalt, mit Ausnahme der amtlichen Publikationen, unterdrückt und dadurch die Zeitung auf ein Quartblattchen reduziert. Doch schon am 3. Januar 1849 übernahm Wigan wieder die Zeitung wie früher. Das Verbot blieb also nicht lange aufrecht erhalten. In den Jahren 1853—61 glänzte auch der österreichische Adler wieder als Kopfbild. Im letztgenannten Jahre verzichtete der Verleger auf die amtliche Eigenschaft des Blattes, womit sich die Stadtväter aber nicht einverstanden erklären konnten, sie knüpften, nachdem Wigan zurückgetreten war, mit Alois Schreiber Verhandlungen an und dieser ließ sich gegen einige Benefizien herbei, das Amtsblatt wieder zu Gnaden aufzunehmen, die amtlichen Inserate ohne Entgelt zu veröffentlichen, aber unter ausdrücklicher Wahrung der Unabhängigkeit des Blattes. Als Herausgeber zeichnete 1871 Ludwig Nömothy, als Drucker Karl Angermayer, der 1873 auch den Verlag übernahm. Vom Jahr 1880 ab erschien die Preßburger Zeitung als Morgen- und Abendblatt, wie noch heute.

Nachdem wir in gebotener Kürze den Lebenslauf der Preßburger Zeitung gegeben, dürfte es nicht unangebracht sein, hier noch aus der Festnummer einen Artikel von Dr. M. Pistorý über die Statistik der Presse, soweit sich derselbe auf Ungarn bezieht, Raum zu geben. Der eben genannte Verfasser schreibt:

Im vorigen Jahrhundert konnte sich in Ungarn noch kein einziges Blatt länger als einige Jahre erhalten. Im Jahr 1830 erschienen daselbst 10 Blätter in ungarischer Sprache, die Zahl der deutschen war noch geringer. Die ungarische periodische Presse erfreute sich zuerst in der Epoche des Freiheitskampfes im Jahr 1848/49 eines mächtigen Aufschwunges, die Zahl ihrer Blätter belief sich damals auf 86, der Mißfall in den darauf folgenden trüben Tagen war aber so groß, daß im Jahr 1850 nur 9, im Jahr 1854 nur 20 Blätter in ungarischer Sprache erschienen, zu dieser Zeit war die Zahl der deutschen Blätter, obzwar selbe genau nicht bekannt ist, etwas größer, sie wird aber sehr bald von den ungarischen überflügelt, denn im Jahr 1862 existieren schon 55, 1868 140, dann 1874 204, 1884 482 und endlich zu Beginn des Jahres 1887 schon 539 ungarische, 146 deutsche, 40 slavische, 30 rumänische, 8 italienische, 1 hebräische und 3 französische — also insgesamt 707 Blätter.

Es kommt je ein Blatt auf 11237 deutsche, auf 11947 ungarische, auf 62211 slavische und auf 87037 rumänische Einwohner des Landes.

In den Jahren 1780—1887 sind in Ungarn 2423 Zeitungen mit 8518 Jahrgängen erschienen, das Durchschnittsalter eines Blattes ist also kaum auf 3 1/2 Jahre anzunehmen.

Die Presse keines Staates ist so sehr in einer Stadt konzentriert, wie jene Ungarns und Frankreichs. Die Hälfte der 539 ungarischen Blätter erscheint in Budapest und mehr wie ein Drittel sämtlicher französischer Journale erscheint in Paris, während von den 5748 Blättern Deutschlands nur 578, also nur ein Zehntel in Berlin gedruckt wird.

Korrespondenzen.

H—1. Flensburg, 8. Februar. Die am 14. Januar hier selbst abgehaltene Mitgliederversammlung war erfreulicherweise sehr gut besucht. Die in derselben verlesene Abrechnung über die freiwillige Steuer weist folgende Summen auf: Einnahme 621,25 Mk., Ausgabe 512 Mk., also Bestand 109,25 Mk. Ueber diesen Betrag war, nachdem die erwähnte Steuer mit Schluß des vorigen Jahres eingestellt ist, endgültig zu bestimmen. Die verschiedensten Meinungen wurden laut, doch gingen die Vorschläge sämtlicher Redner von dem löblichen Grundsatz aus: „Einer für alle und alle für einen!“ Beschlossen wurde, den konditionslosen Kollegen in Rheinland-Westfalen durch den Zentralvorstand die Summe von 59,25 Mk. zu übermitteln und den Rest von 50 Mk. zinsbar anzulegen und später zu verwenden, jedoch nur für Tariszwecke. — Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Anträge zur Generalversammlung, wurde geäußert, daß die schon zur außerordentlichen Generalversammlung von hier aus

gestellten und seinerzeit in der diesbezüglichen Beilage zum Corr. bekannt gegebenen Anträge aufrecht zu erhalten seien. — Unter „Verschiedenes“ wird noch von dem Herrn Vorsitzenden der aus Freiburg eingegangene Anteilchein der von dortigen gemäßigten Kollegen gegründeten Genossenschaftsdruckerei vorgelegt. Die technische Ausstattung dieses Scheines macht, nebenbei bemerkt, einen günstigen Eindruck. — Die Verammlung vom Sonnabend den 4. Februar legte leider ein bedauerliches Zeugnis für die unerklärliche Interesslosigkeit vieler hiesigen Kollegen ab, indem dieselbe nur von reichlich einem Viertel sämtlicher hiesiger Mitglieder besucht war. Schon die bekannt gegebene wichtige Tagesordnung, aus welcher doch hervorging, daß über Sein oder Nichtsein unsrer uns so lieb gewordenen und für uns notwendigen Organisation verhandelt werden sollte, wenigstens soweit es unsrer kleinen Mitgliedschaft vergönnt ist, hätte jeden irgend abkömmlichen Kollegen am Sonnabend in unsre Mitte führen müssen. Dieses Verhalten der ohne zwingenden Grund fehlenden Herren sei hiermit auf ausgesprochenen Wunsch der Versammlung gerügt. — Den Hauptverhandlungspunkt bildete der Bericht des Vorsitzenden über die Reorganisationsfrage. Derselbe wurde ausführlich erstattet und interessierte die Anwesenden sichtlich. Es erscheint indes nicht geboten, jetzt an dieser Stelle näher auf denselben einzugehen; nur soviel sei gesagt, daß die noch immer gehegte Hoffnung, unsre große Organisation, wenn auch in etwas verändert, so doch als zusammengehörendes Ganze zu erhalten, durch diesen Bericht gestärkt worden ist. Die Diskussion über einzelne Punkte dieser Angelegenheit nahm noch längere Zeit in Anspruch. — Darauf kam wieder der Punkt: „Etwasige Anträge zur Generalversammlung“ zur Besprechung. Die alten Anträge werden aufrecht erhalten und außerdem noch einige neue, unser Vereinsorgan betreffende, zum Beschluß erhoben. Der Schluß der Versammlung erfolgte um 11 1/2 Uhr. — Die Verhandlungen in der letzten Versammlung des hiesigen Ortsvereins Gutenberg waren lediglich lokaler Natur und für weitere Kollegentreue nicht von Interesse. — Was die Kasse unsers Ortsvereins betrifft, so hat dieselbe immer für auswärtige und schleswig-holsteinische gemäßigtere Kollegen eine offene Hand gehabt und erst jetzt kann sie sich wieder ein wenig erholen und daran denken, einen Teil ihres Geldes im eigenen Interesse zu verwenden. Es wurden während der jetzt ziemlich beendeten Konfliktzeit für konditionslose versandt nach: Essen 50 Mk., Danzig 20 Mk., Altenburg 40 Mk., Freiburg 30 Mk., Halle a. S. 20 Mk., Berlin 50 Mk., Wesel 20 Mk.; außerdem wurden dem Gaukassierer während dieser Zeit ca. 250 Mk. zu Tariszwecken überwiesen. Der invalide Kollege Weigel-Leipzig wurde mit 7,50 Mk. bedacht, zu Weihnachten und zu Vereinsfesten durchreisenden und konditionslosen Kollegen Extraausstattungen verabfolgt, wie denn auch an viele Durchreisende sonstige Ertragabgaben verabreicht wurden. So haben wir mit Freuden gethan, was in unsrer Macht hand und werden es auch ferner thun, wenn es nötig werden sollte, denn im umgekehrten Falle wird auch die auswärtige Kollegenschaft uns zur Seite stehen.

St. Kiel. Am Sonntage den 5. Februar fand die Beerdigung des am 2. Februar verstorbenen Buchdruckereibesetzers und Herausgebers des Kieler Tageblattes Karl Böckel statt. Der Leichenzug legte beredtes Zeugnis von der Liebe und Achtung, welcher der Verstorbene sich erfreut hat, ab; die Kollegenschaft beteiligte sich fast vollzählig. — Als die Ausperrung der Vereinsmitglieder in Kiel am Schluß des Jahres 1875 inzentriert wurde, war er der einzige, welcher sein Blatt durch Mitglieder herstellen ließ. Möge die Humanität, welche den Verstorbenen stets leitete, auch auf die neue Geschäftsleitung übergehen, damit das weitere gemeinschaftliche Streben nicht getrübt werde. — Ein ehrendes Andenken ist dem Dahingegangenen stets gewahrt!

-1. Laibach, Anfang Februar. Am 28. Januar hielt der krainische Kronlandsverein seine 20. Jahres-Generalversammlung ab. Dieselbe war von ca. 40 Mitgliedern besucht, wurde 1/2 Uhr abends eröffnet und dauerte bis gegen Mitternacht. Der reichhaltigen Tagesordnung wegen wurde von der Verlesung des letzten Protokolls Umgang genommen und sofort in die Tagesordnung eingetreten. Von den geschäftlichen Mitteilungen, welche von Seite des Vorsitzenden erfolgten, habe ich bereits im Laufe des vorigen Jahres den deutschen Kollegen das Weiße berichtet. Im ganzen erstreckte sich die Vereinsthätigkeit auf 4 Generalversammlungen und 12 Ausschüßsitzungen. Vom Ausschusse wird bitter Klage darüber geführt, daß auch auf das zweite urgierende Schreiben, betr. das Lehrlingsregulativ, von den Prinzipalen keinerlei Antwort erfolgte, also von der Anerkennung des Regulativs keine Spur vorhanden sei. Da die Tagesordnung von dem letztern nichts enthielt, wurde auch darüber

nichts weiter beschlossen. Nur gelegentlich beim Besuche des Herrn R. Sribar (Faktor der Nationalbuchdruckerei) um Wiederaufnahme in den Verein wurde gemunkelt, daß letzterer Herr der erste sei, der dieses Regulativ anerkannt, bez. die Zusage vom Verwaltungsrat erhalten habe. Doch ein Redner bemerkte, daß diese Art Zusage resp. Anerkennung des Regulativs für den Verein kein rechtskräftiger Beleg sei, schon aus dem Grunde nicht, weil der Herr Faktor doch nicht sicher sein könne, vielleicht auch vom selben Schicksal ereilt zu werden wie sein Vorgänger. Zur Anerkennung des Lehrlingsregulativs gehörten zum mindesten zwei oder drei Unterschriften von Verwaltungsräten. — Aus der Statistik des Jahres 1887 sei Folgendes verzeichnet: An Krankenunterstützungen verausgabte der Verein an 15 Mitglieder für 48 Wochen 1 Tag die Summe von 432 fl. 26 kr.; für einen Begräbnislostenbeitrag 50 fl.; für Invalidentunterstützung an 1 Mitglied 208 fl.; an 53 Mitglieder gegenseitiger Vereine 76 fl. Biatikum, wovon auf Laibach 48 Kollegen mit 73 fl. 50 kr., auf die Filiale Rudolfswert 5 Kollegen mit 2 fl. 50 kr. entfallen; als konditionslos wurden 11 Kollegen (10 ledige, 1 verheirateter) durch 43 Wochen mit dem Betrage von 174 fl. unterstützt; Reiseunterstützung erhielten 2 Kollegen, und zwar 1 lediger 8 fl., 1 verheirateter 15 fl.; ferner wurden 2 Kollegen mit je 10 fl. extra unterstützt. — Neu aufgenommen wurden 5, auf Grund der Gegenseitigkeits-Regulation traten ein 8, abgereist sind 11, vom Geschäft abgegangen sind 3, ausgeschlossen wegen Nichtbeobachtung der Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse wurden 3 Mitglieder, gestorben ist 1 Mitglied. Der niedrigste Stand der Mitglieder war 53 und erreichte erst mit Jahres-schluß die Maximalziffer 66 (steuernde Mitglieder), mithin 2 weniger als Ende 1886 und 11 weniger als Ende 1885. Die drei vom Geschäft abgegangenen Kollegen hat der Ausschuß von der Mitglieder-liste streichen müssen, da selbe von dem Rechte, durch Weiterzahlung eines geringeren Beitrages sich die Benefizien des Vereins mit Ausnahme der Konditionslosenunterstützung zu wahren, keinen Gebrauch machen. Es ist wirklich unbegreiflich, wie sich solche Kollegen ihre Rechte selbst nehmen können, zumal wenn man bedenkt, daß der auf sie entfallende wöchentliche Beitrag nur im ganzen 34 kr. beträgt. Was sagen wohl die deutschen Kollegen zu einer solchen Handlungsweise angesichts der von ihnen zu leistenden Beiträge? Der wöchentliche Beitrag für die übrigen Mitglieder beträgt 45 kr. und verteilt sich derzeit folgendermaßen: Kranken- und Begräbniskasse 20 kr., Invalidentkasse 3 kr., Witwenkasse 4 kr., Biatikumkasse 2 kr., Bildungszwecke 11 kr., Konditionslosen- und Reiseunterstützungskasse 5 kr. Dafür leistet der Verein durch 26 Wochen 9 fl. bez. 9 fl. 50 kr. Krankengeld, dann wieder durch eine gleiche Zeitdauer 6 fl. bez. 6 fl. 50 kr., dann bis zur Genesung oder der Invalidentserklärung 3 fl. bez. 3 fl. 50 kr., ferner freien Arzt sowie von Seite der Apotheke v. Trnkoczy bei Bezug von Medikamenten ein 20prozentiger Rabatt gewährt wird; weiter einen Begräbnislostenbeitrag von 50 fl., 4 fl. wöchentliche Invalidentunterstützung; 50 fl. als einmalige Abfertigung für Witwen bis zum Aktwerden der Kasse; Arbeitslosenunterstützung 3 fl. bez. 5 fl. durch 6 Wochen während eines Kalenderjahres, eventuell 8 fl. bez. 12 fl. Reiseunterstützung; 1 fl. 50 kr. bez. 2 fl. Biatikum in Laibach, 50 kr. in der Filiale Rudolfswert. Mit 20 in- und ausländischen Vereinen wird die volle, mit 7 bezüglich einzelner Kassen und mit 13 Vereinen nur des Biatikums halber die Gegenseitigkeit unter Beobachtung der Buchdruckertagsbeschlüsse gepflegt.

Schluß folgt.

Bundschau.

In einer Versammlung des Reichsvereins zu Bremen erstattete Herr Dr. Buff ein Referat über die Sozialistengesetz-Vorlage. Nach der Weser-Zeitung betonte derselbe u. a., unter Bezugnahme auf den U. B. D. B., wie durchaus unrichtig es sei, daß man den selbstgeschaffenen Einrichtungen der arbeitenden Klassen seitens der Regierung nicht die gebührende Anerkennung widerfahren lasse. Es sei gefährlich ihnen das zu nehmen, was sie selbst zu ihrem Besten aufgebaut. Durch das schrankenlose Eingreifen in das von den Arbeitern gegründete Kassenwesen würden nur Unzufriedenheit und Erbitterung erzeugt und die Anhänger der Sozialdemokratie vermehrt. In ähnlichem Sinne spricht sich der in Essen erscheinende Rhein.-Westf. Volksfreund aus. Auch die Breslauer Morgen-Zeitung brachte einen längeren Artikel. Die Bad.-Pfälzische Volkszeitung druckt den von uns bereits erwähnten Artikel der Freif. Zeitung gegen den Berliner Verlagsbuchhändler ab, der in der Woff. Ztg. einige

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874 und wird verandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich **11500 Exemplare.**

Der Anzeiger erscheint wöchentlich — jeden Donnerstag. — Der Schluß für die Annoncen-Aufnahme erfolgt stets Mittwoch früh, nach Eintreffen der ersten Post. **Annoncen** in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. — Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten (Post-Zeitungsbestellliste Nr. 174) oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adreßbuches für Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Ein Maschinenmeister

mit König & Bauerscher Notationsmaschine vollständig vertraut, gesucht. Offerten unter X. Y. 137 befördert die Exped. d. Bl.

Zweiter Galvanoplastiker und Stereotypen

durchaus tüchtig, sofort gesucht. [145]
Galvanoplastische Anstalt u. Stereotypie

J. Hopkins,

Köln a. Rh., Josephstraße 2a.

Tüchtiger **Seher** gesucht, dem Gelegenheit geboten, die Galvanoplastik und Stereotypie zu erlernen. J. Hopkins, Köln a. Rh., Josephstr. 2a. [146]

Ein solider Maschinenmeister

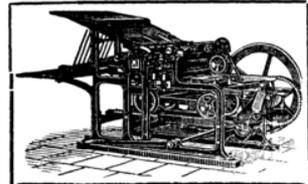
tüchtiger Buntdrucker (Zweifarb.), mit dem Deutzer liegenden Gasmotor und der Papierstereotypie vertraut, dem auch noch andere nützliche Kenntnisse zur Seite stehen, sucht baldigst Stellung. Werte Off. sub Nr. 126 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Mit der Papierstereotypie

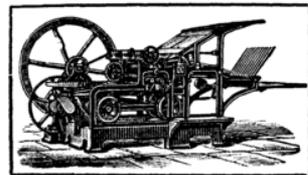
vertrauter **Seher** sucht veränderungshalber bald anderweitige Stellung. Werte Offerten unter P. S. 135 an die Exped. d. Bl. erbeten.

Neueste Cylinder-Tretmaschinen

von **BOHN & HERBER** in **Würzburg.**



Nr. Druckfl.	Preis
1. 30:44	Mk. 1600
2. 34:48	„ 1800
3. 38:52	„ 2000
4. 42:56	„ 2200
5. 46:61	„ 2500



Zum doppelt Tretten und doppelt Anlegen eingerichtet.

Nr. Druckfl.	Preis
6. 50:68	Mk. 2800
7. 55:76	„ 3100

Garantie zwei Jahre.

Man verlange den auf einer solcher Maschine in vier Farben hergestellten Prospekt.

Ch. Lorilleux & Cie.

16, rue Suger, Paris, rue Suger 16

gegründet 1818

auf 9 Weltausstellungen mit Ehrendiplomen u. Medaillen ausgezeichnet, empfehlen ihre

schwarzen und bunten

Buch- und Steindruckfarben

anerkannt bester Qualität.

Farbenproben und Preiscurante stehen auf Verlangen gern zu Diensten.

Kataloge von Waldows Lehrbüchern der Buchdruckerkunst liefert gratis/franko Alexander Waldow, Leipzig.

Louis Kühne, Dresden-A.

Benz's Gasmotor

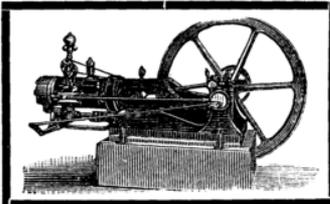
Benz's Zwillingmotor

Benz's Benzinmotor
mit elektrischer Zündung.

Mehrere Hundert im Betrieb.

geringster Gasverbrauch | absolut geruchlos | vollständig geräuschlos

Zentralheizungen, Transmissionsanlagen.



Prospekte gratis!

Vertreter gesucht!

BEIT & PHILIPPI

HAMBURG & Stassfurt

Fabrik von schwarzen und bunten

BUCH- & STEINDRUCK-FARBEN

Firnissen, „HAMMONIA“ WALZENMASSE.

Zierow & Meusch

Messinglinien-Fabrik

Galvanoplastik, Stereotypie

LEIPZIG.



Wer sich für Einführung oder Verbesserung seiner Stereotypie interessiert, verlange d. grosse Lehrplakat nebst Preisliste von **Karl Kempe**, Stereotypiematerialien-Fabrik in Nürnberg. (Vom „Corr. f. D. Buchdr.“ u. all. anderen Fachblättern lobend anerkannt.)

Arbeitsnachweis der Buchdrucker Leipzigs.

Nürnberg. Straße 54.

Expeditionszeit: **Montags, Mittwochs u. Sonnabends** von 1/8—1/9 Uhr abends. Meldungen per Post nur an den Verwalter Herrn **Franz Kohler** in Reudnitz, Senefelderstr. 6; persönliche Meldungen nur im Lokale des Arbeitsnachweises, während der Sprechstunden. **Der Vorstand.**

Bierseidel mit Buchdrucker-Wappen

habe wegen kaum merklichen kleinen Fehlern zum herabgesetzten Preise von 4 Mk. à Stück (inklusive Kistchen und Porto) abzugeben.

Paul Härtel, Reudnitz-Leipzig.

Offerten ist eine Freimarke zur Weiterendung beizulegen.

Paul Härtel

Maschinen- u. Utensilien-Geschäft f. Buch- u. Steindruckereien
Reudnitz-Leipzig

empfiehlt zu nebenstehenden Preisen:

Walzenwaschmaschinen . . .	pro Stück	100 Mk.
Walzenwaschtröge, aus Eisen,	„	58 „
„ aus Holz mit Zink	„	„
ausgeschlagen . . .	pro Stück	12 „
Walzengestelle für 34 Walzen	„	75 „
Walzenständer, transportabel,	„	54 „
Walzenmasse - Koch - Apparat (Dampf- wasserheizung) . . .	pro Stück	125 „
Walzengiesshülsen . . .	„	13 „
Walzengestelle, verstellbar,	„	10 „

Herausgegeben in Vertretung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker von **Franz Sulz** in Stuttgart.

Für die Redaktion verantwortlich: **Richard Härtel** in Leipzig-Reudnitz. — Druck von **Julius Mäfer** in Leipzig-Reudnitz.

Papier von **Berth. Siegmund & Co.** in Frankfurt a. M. und Stuttgart.

Hierzu eine Beilage.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bekanntmachung.

Die V. (ordentliche) Generalversammlung findet in den Tagen vom 13. bis 15. März 1888 im Saale der Hanja-Gesellschaft auf dem Steindamm in Hamburg statt.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichts.
- II. Beratung der durch den Entscheid des preussischen Ministeriums notwendig werdenden Schritte event. Abänderung des Vereinsstatuts und der Reglements, wie auch Wahl einer Liquidationskommission.
- III. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der Invalidentasse.
- IV. Besprechung über Tarifangelegenheiten.
- V. Stellungnahme zur Innungsfrage.
- VI. Festsetzung eines einheitlichen Mitgliederbeitrags.
- VII. Festsetzung der Gehälter und Remunerationen für die Vorstandsmitglieder sowie der Tagelöhner für die Delegierten.
- VIII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- IX. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.
- X. Besprechung über den Correspondent.
- XI. Etwaige weitere Anträge.

Stuttgart.

Der Vorstand.

Anträge zu Punkt II der Tagesordnung.

Mitgliedschaft Dresden: An dem Prinzip der Vereinigung der Lohnorganisation mit den Unterstützungsorganisationen festzuhalten und event. Dezentralisation vorzunehmen.

Mitgliedschaften Freiburg i. B. und Konstanz: Auflösung des U. B. D. B. und Errichtung von Landesvereinen an dessen Stelle, die durch Gegenseitigkeitsverträge die bisherigen Rechte der Mitglieder des U. B. D. B. garantieren. Eventuell Errichtung eines Zentralvereins zur Unterstützung derjenigen reisenden Buchdruckergehilfen, welche Mitglieder von Landesvereinen oder anderer mit denselben in Gegenseitigkeit stehenden Buchdruckervereinen waren.

Gau Leipzig: Unter Sicherstellung der Unterstützungsansprüche der Mitglieder den U. B. D. B. in einzelne, im allgemeinen den Bundesstaaten entsprechende Teile zu zerlegen; denselben überlassend, sich auf Grund der resp. Landesgesetzgebungen zu organisieren, wobei dieselben jedoch an die ausgedehnteste Gegenseitigkeit gebunden sind, ferner in Konsequenz dessen: die Ablösung der gegenwärtigen Verpflichtungen in der Invalidentasse durch Einkauf der vorhandenen Invaliden in eine Versicherungsgesellschaft vorzunehmen, und zwar in der Erkenntnis: 1. daß eine sich über das ganze Reich erstreckende Organisation der Gehilfenschaft nach dem Entschiede des preussischen Ministeriums ferner unthunlich erscheint, weil 2. einer solchen eine zweckentsprechende Bewegungsfreiheit lediglich auf Grund der preussischen Gesetzgebung nicht zugesichert werden kann und demnach 3. fortwährend der Gefahr erneuter Anfechtungen seitens der Behörde ausgesetzt wäre, und unter der dadurch herbeigeführten Beunruhigung und Unsicherheit des Ganzen jedes einzelne Glied fortwährend zu leiden hätte, 4. aber die gegenwärtige Lage der Gehilfenschaft eine gefestete, mehr vertrauenswürdigere Form der Vereinigung bedingt und 5. den einzelnen Mitgliedern der deutschen Gehilfenschaft in den einzelnen Landesgesetzen eine gesichertere organisatorische Grundlage gegeben ist, um weiterhin gemeinschaftlich die kollegialischen und sozialen Interessen der Gehilfenschaft pflegen zu können.

Mitgliedschaft Schwerin: Den U. B. D. B. aufzulösen und an dessen Stelle Landes- bezw. Gauverbände auf der Grundlage breiterer Gegenseitigkeit treten zu lassen. — Motiv: Das Vorgehen der preussischen

Regierung gegen den U. B. D. B. in dessen jetziger Gestalt läßt auf die Dauer kein ersprießliches Wirken erhoffen, während Landesverbände, wie die Vorgänge in Bayern beweisen, alle Aussicht haben, unsere Interessen voll und ganz verfolgen zu können.

Mitgliedschaft Stuttgart: Den Gewerkeverein in zentralisierter Weise aufrecht zu erhalten und durch denselben den reisenden Kollegen in allen größeren Städten ein Reisegehekt zu verabreichen, welches sich nach den zurückgelegten Reisetagen richtet, sowie den an ihrem letzten Konditionsorte sich aufhaltenden arbeitslosen Kollegen, welche in der Regel 150 Wochen Mitglied des Gewerkevereins sein müssen, allwöchentlich eine Beihilfe zum notwendigen Lebensunterhalte zu gewähren, welche jedoch in normalen Zeiten die Dauer von 20 Wochen nicht übersteigen soll.

Gau Hannover: § 1, 2 d des Statuts folgendermaßen zu fassen: „Mitgliedern, welche infolge Aufrechterhaltung des mit den Prinzipalen vereinbarten Tarifs ihre Stellung verlieren oder welche wegen desselben Bestrebens oder aus sonstigen unverschuldeten Gründen ohne Beschäftigung sind, kann nach dem Stande der Kasse auf ihr Ansuchen eine Unterstützung auf der Reise oder am Orte gewährt werden. Diese Unterstützung kann eine einmalige oder ratenweise sein.“ — Als neues Alinea einzufügen: „Unterstützung in Krankheits-, Sterbe- und Invalidentättsfällen erfolgt durch besondere, staatlich genehmigte Kassen.“ — Als § 2 zu setzen: „Die Höhe und Dauer der nach § 1 d zu gewährenden Unterstützungen wird alljährlich nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse vom Vereinsvorstand in Uebereinstimmung mit den Gauvorständen festgesetzt; ein klagbares Recht auf Unterstützung steht den Mitgliedern überall nicht zu.“ — Als Alinea 3 zu fügen: „Der Sitz des Vereins ist in“ Hierauf zu setzen: „I. Beiträge“ und als § 4 einzufügen: „Die Beiträge werden alljährlich nach Maßgabe des wahrscheinlichen Bedarfs vom Vorstand unter Zustimmung der Gauvorstände festgesetzt und zwar innerhalb der von der Generalversammlung zu bestimmenden Minimal- und Maximalhöhe.“ — Die weiteren Paragraphen entsprechend höher zu numerieren. — Zu § 12, 2: Die gegenwärtige Fassung zu streichen und dafür zu setzen: „Die in den §§ 2 und 4 vorgeesehenen Geschäfte zu erledigen.“ — Zu § 27, 2: Die jetzige Fassung zu streichen und dafür einzufügen: „Die Festsetzung der Minimal- und Maximalhöhe der Beiträge.“ — Ziffer 5 und 8 zu streichen. — Den dritten und vierten Abschnitt zusammenzufassen unter dem Titel: „Kasse des Vereins.“ — Zu § 32, 2: Die jetzige Fassung zu streichen und zu setzen „den Beiträgen.“ — Zu § 34: „Die Anlegung — erfolgen“ zu streichen und hierfür einzufügen: „Zeitweilig vorhandene Ueberflüsse sollen wie Gelder Bevormundeter angelegt werden. Für verschuldete.“ — Zu § 36: Alinea 1, Zeile 6 zu setzen: „Der jährliche Rechenschaftsbericht ist durch das Vereinsorgan zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.“ — Zu § 37: Ziffer 2 zu streichen und einzufügen: „Unterstützungen nach § 1.“ — § 38 zu streichen. — Reise- und Arbeitslojenunterstützung. Alle Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung sowie die Einrechnung der ausländischen Vereine zu streichen. — Motiv: Nach eingeholtem Gutachten und von kompetenter Seite erhaltenen Ratschlägen ist es möglich, den Verein in seinem Gesamtbestande zu erhalten durch 1. Trennung der Invalidentasse und Einholung der Genehmigung hierzu und 2. Aenderung des Vereinsstatuts, damit die Einholung einer Genehmigung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Punkt III der Tagesordnung, Invalidentasse betreffend.

Vereinsvorstand: Die vorhandenen Invaliden in eine Versicherungsgesellschaft einzukaufen und den verbleibenden Betrag unter die einzelnen Gauen zu verteilen.

Mitgliedschaft Dresden: Die Generalversammlung wolle sich event. für Zerlegung der J. J. K. in Gau-Invalidentassen entscheiden; die Teilung der Invaliden und des Vermögens richtet sich nach der Mitgliederzahl der Gauen.

Mitgliedschaft Essen a. d. R.: Bei Auflösung der Invalidentasse ist in erster Linie der Versuch zu machen, die vorhandenen Invaliden mit ihrer Einwilligung abzufinden, wenn dies nicht angängig, eine

Kommission mit der Abwicklung der Verpflichtungen zu beauftragen und nur im äußersten Falle dem Einkauf in eine Versicherungsgesellschaft zuzustimmen. — Motiv: Durch den Einkauf in eine Versicherungsgesellschaft geht der bei weitem größte Teil des vorhandenen Kapitals verloren für die noch nicht invaliden Mitglieder und glaubt man durch eine einmalige Abfindung bedeutende Ersparnisse zu machen, ohne daß man den Vorwurf erheben könne, die Kasse habe die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Mitgliedschaften Freiburg i. B. und Konstanz: Auflösung der J. J. K. und Verteilung der Fonds und der Invaliden an die Landes- bezw. Gauvereine.

Gau Hannover: Aufstellung eines neuen Statuts nach dem vorgelegten Entwurfe (s. Anhang).

Mitgliedschaft Königsberg i. Pr.: Die Generalversammlung wolle beschließen, die Invalidentasse aufzulösen, die vorhandenen Invaliden in den „Nordstern“ einzukaufen und das übrig bleibende Vermögen nach Maßgabe der Mitgliederzahl den einzelnen Gauen zu überweisen.

Gau Leipzig: Die Ablösung der gegenwärtigen Verpflichtungen in der Invalidentasse durch Einkauf der vorhandenen Invaliden in eine Versicherungsgesellschaft vorzunehmen.

Bezirk Mainz: Bei event. Auflösung der J. J. K. eine Kapitalabfindung mit den Invaliden eintreten zu lassen oder wenn angängig die Invalidentasse zu kapitalisieren und dieses Kapital durch eine Liquidationskommission verwalten zu lassen.

Bezirk Klauen i. B.: Die Generalversammlung möge den Vereinsvorstand beauftragen, eine Versicherungsgesellschaft ausfindig zu machen bezw. mit einer solchen in Unterhandlung zu treten, welche geneigt ist, nicht nur die jetzigen Invaliden sondern sämtliche Mitglieder der Invalidentasse gegen Ueberlassung des vorhandenen Kapitals der letztern aufzunehmen, so daß es den Mitgliedern ermöglicht ist, sich durch die jetzige Steuer nicht oder nur unerheblich übersteigende, wöchentlich oder monatlich zu erfolgende Einzahlungen die gleiche Unterstützung zu sichern, wie sie ihnen die Invalidentasse bot.

Mitgliedschaft Stuttgart: Die Auflösung der J. J. K. vorzunehmen und nach vollzogener Sicherstellung der Rechte der jetzt vorhandenen Invaliden eventuell das Restvermögen an die einzelnen Gauen zu verteilen, analog dem von dem Vereinsvorstand in Nr. 129 des Corr. vorgeschlagenen Modus, sowie die Gründung von Gau-Invalidentassen zu veranlassen, welche ausdrücklich als Ergänzungs- bezw. Zuschußkassen zu der staatlichen Alters- und Invalidenversorgung zu gelten haben.

Mitgliedschaften Weisensfels und Zeitz: Die J. J. K. aufzulösen, die vorhandenen Invaliden, soweit dieselben einverstanden, mit einer einmaligen entsprechenden Summe abzufinden und die Regelung der Unterstützung der diesen Modus nicht wünschenden Invaliden einem größeren Gauen mit der dazu nötigen Summe zu überweisen. Die Kontrolle führt der Vereinsvorstand. Der nach Abzweigung dieses Fonds verbleibende Rest fließt in die Gewerkevereinskasse und wird als zu anderen Zwecken nicht verwendbares Kapital mit zur Unterstützung arbeitsunfähiger (invalider) Mitglieder verwendet. — Motiv: Möglichste Sicherstellung der vorhandenen Invaliden ohne des ganzen Kapitals verlustig zu werden und einer Versicherungsgesellschaft einen voraussichtlichen Gewinn vieler Tausende zukommen zu lassen.

Zu Punkt V der Tagesordnung, Innungsfrage betreffend.

Mitgliedschaft Dresden: Die Generalversammlung wolle den einzelnen Vereinen gegenüber die Erwartung aussprechen, daß dieselben zur Wahrung ihrer Selbständigkeit sich ablehnend zu den Innungen verhalten.

Zu Punkt VII der Tagesordnung.

Mitgliedschaft Chemnitz: Die Tagelöhner für die Delegierten auf 7,50 Mk. pro Tag festzusetzen.

Zu Punkt X der Tagesordnung, Correspondent betreffend.

Mitgliedschaft Flensburg: Den Inseratenteil des Corr. nach Ablauf des derzeitigen Vertrages nicht wieder zu verpachten. — Die Herabsetzung des Abonnementspreises des Corr. von 1,25 Mk. auf 1 Mk.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker (E. H.).

Bekanntmachung.

Die VI. (ordentliche) Generalversammlung findet Freitag den 16. und ev. Sonnabend den 17. März 1888 im Saale der Hansa-Gesellschaft auf dem Steindamm in Hamburg statt, und bringen wir hiermit die Tagesordnung sowie die zu derselben gestellten Anträge zur Kenntnis der Mitglieder.

Tagesordnung:

- I. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Genehmigung des Kassenabschlusses.
- II. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Kasse bezw. Abänderung des Statuts.
- III. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter und der Revisoren sowie Festsetzung der Entschädigung für dieselben.
- IV. Festsetzung der Remuneration für die örtlichen Verwaltungen.
- V. Etwaige sonstige Anträge.

Stuttgart. Der Vorstand.

Anträge zu Punkt II der Tagesordnung.

Derfl. Verwaltungen Dresden, Essen, Freiburg i. B., Leipzig, Schwerin und Mitglieder in Chemnitz, Weiskensfeld, Zeitz, Magdeburg und Plauen: Die Generalversammlung wolle die Auflösung der Zentral-Krankenkasse beschließen.

Derfl. Verwaltungsstelle Stuttgart und Mitglieder in München: Die Z. K. K. aufzulösen und an deren Stelle auf Gegenseitigkeit beruhende Gau- oder Bezirkszuschüssen zu errichten.

Verwaltungsstelle Hannover: Die Z. K. K. aufrecht zu erhalten und event. die Leistung zu ermäßigen innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Derfl. Verwaltungsstelle Stuttgart: Bei Aufrechterhaltung der Z. K. K. im Interesse derjenigen Kollegen, welche der Ortskrankenkasse beizutreten gezwungen sind, dieselbe in eine zweifelhafte umzuwandeln.

Vorstand: Zu § 1 des Statuts: Der Sitz der Kasse ist zu verlegen.

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: Zu § 4: Zu Nr. 3, 3. 5 anstatt „vier Wochen“ „jede Woche“ zu setzen.

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: Zu § 5: Dem Al. 2 hinzuzufügen: „Desgleichen wird als ausgetreten betrachtet, wer es unterläßt, sich bei Zureise oder Ueberfiedelung aus einer andern Verwaltungsstelle innerhalb sechs Wochen bei der Verwaltungsstelle des betreffenden Bezirks anzumelden.“ — Al. 3c anstatt „Arzt“ zu sagen: „Vertrauensarzt.“ — Al. 4, 3. 3 hinter „Verwaltungsstelle“ einzuschalten: „dem Betreffenden auf sein schriftliches Ansuchen.“

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: Zu § 5: Dem Al. 2 hinzuzufügen: „Desgleichen wird als ausgetreten betrachtet, wer es unterläßt, sich bei Zureise oder Ueberfiedelung aus einer andern Verwaltungsstelle innerhalb sechs Wochen bei der Verwaltungsstelle des betreffenden Bezirks anzumelden.“ — Zu § 6: Als Al. 2 hinzuzufügen: „Frühere Mitglieder, welche aus dem aktiven Militärdienst entlassen werden, müssen jedoch ein ärztliches Gesundheitsattest beibringen, bevor sie in den Genuß ihrer Rechte als Mitglieder wieder eintreten können.“

Vorstand: Zu § 7: Zu Nr. 4, 3. 1 zu sagen: „Die Höhe des Wochenbeitrags beträgt 70 Pf. r.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 7, 4 wie folgt zu fassen: Die Höhe des Wochenbeitrags beträgt in Klasse A 50, in Klasse B 35 Pf.

Derfl. Verwaltungsstellen Berlin und Frankfurt a. M.: § 8, 1, 3. 2 anstatt „beginnt mit dem Tage der Aufnahme“ zu sagen: „beginnt mit der Zahlung des ersten Wochenbeitrags.“ — Al. 2, 3. 3 hinter „Beiträge“ einzuschalten: „und event. Straf-gelder.“

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: § 9, 1 folgendermaßen abzuändern: „Als Krankenunterstützung wird vom Beginne der Erkrankung ab gewährt: a) für den Fall, daß mit der Erkrankung eine Erwerbsunfähigkeit nicht verbunden ist, freier Arzt und Apotheke; b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit für jeden Tag, mit Ausnahme des Sonntags, M. 2,25.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 9, 1a, 3. 4 anstatt des Wortes Tag „Arbeitsstag“ zu setzen und bei b zu sagen: im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Klasse A M. 2,25, in Klasse B M. 1,50 pro Arbeitsstag.

Mitglieder in Landsberg a. W.: § 9, 1a, 3. 5 zu streichen und dafür zu setzen: „nur die Bezahlung derselben seitens der Kasse.“

Mitglieder in Nürnberg: § 9, 1b anstatt pro Tag 2 M. zu sagen „pro Wochentag 2 M.“ — Al. 2, 3. 4 anstatt 365 Tagen „182 Tage“ einzuschalten.

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: § 9, 2 von 3. 3 ab wie folgt zu fassen: „von 13 Wochen (à 6 Tage), für Erwerbsunfähige auf die Dauer von 52 resp. 26 Wochen geleistet und wöchentlich postnumerando gezahlt.“ — Als neues Alinea einzuschalten: „Mitgliedern, welche nicht mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, wird im Falle der Erwerbsunfähigkeit die Unterstützung nur 26 Wochen gewährt.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 9, 2 an Stelle von 91 Tagen bezw. 365 Tagen „78 Arbeitstagen“ bezw. „312 Arbeitstagen“ zu setzen.

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: § 9, 4, 3. 1 hinter dem Worte „Krankheiten“ einzuschalten: „jedoch nicht über 26 Wochen.“

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: § 9, 4 von 3. 3 ab wie folgt zu fassen: „52 Wochen anbelangt, zusammengezählt und zwar derart, daß vier Tage Erwerbsfähigkeit gleich 1 Tag Nichterwerbsfähigkeit gerechnet werden. Würde auf diese Weise ein Mitglied für eine Krankheit nicht freien Arzt und Apotheke oder bei Erwerbsunfähigkeit 1,75 M. pro Wochentag auf die Dauer von 13 Wochen erhalten, so ist die Unterstützung auf diesen Betrag bez. diese Zeitdauer zu ergänzen.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 9, 4 an Stelle von 91 Tage „78 Arbeitstage“, 365 Tage „312 Arbeitstage“, anstatt 4 Tage à 50 Pf. „Arbeitstage = 1 Arbeitstag à 2,25 M. bez. 1,50 M.“ — Würde auf diese Weise r. statt 50 Pf. bez. 1,50 M. pro Tag pro Arbeitstag zu setzen.

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: § 9, 5 in der vorletzten Zeile anstatt „ununterbrochen gearbeitet“ zu sagen: „gesund und arbeitsfähig ist“ und anstatt 26 Wochen „52 Wochen“ zu setzen. — Als neues Alinea einzuschalten: „Nachdem ein Mitglied die Krankenunterstützung insgesamt für 26 Wochen bezogen, hat es erst dann wieder Anspruch auf die volle Krankenunterstützung, nachdem es 26 Wochen hintereinander gesund war und Beiträge geleistet hat.“

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: § 9, 5 folgendermaßen abzuändern: „Hat ein Mitglied 52 Wochen lang Unterstützung bezogen, so hat es im Fall einer neuen Erkrankung nur Anspruch auf Arzt und Apotheke und im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf 1,75 M. pro Wochentag auf die Dauer von 13 Wochen vom Beginne der neuen Krankheit an. Die volle Bezugsberechtigung r.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 9, 5 an Stelle des Wortes Tag überall „Arbeitsstag“ zu setzen.

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: § 10, Al. 1) am Schlusse hinzuzufügen: „Desgleichen kann der Vorstand Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus anordnen, wenn sich das betr. Mitglied wiederholt Ver-

stöße gegen die Bestimmungen des Statuts hat zu schulden kommen lassen.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 10, 2, 3. 4 anstatt 50 Pf. pro Tag „pro Arbeitstag“ zu setzen.

Mitglieder in Nürnberg: § 10, 3 am Schlusse beizufügen: „Für solche Mitglieder, welche nicht durch Anordnung des Vorstandes im Krankenhaus verpflegt werden, werden die Verpflegungskosten nur bis zur Höhe des statutenmäßigen Krankengeldes entschädigt.“

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: § 11, 4, 3. 2 die Worte „beliebig, jedoch“ zu streichen und 3. 3 anstatt „wählen“ zu sagen „verändern“.

Derfl. Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.: § 11, 4, 3. 5 anstatt „alle vier Wochen“ zu setzen: „jede Woche“.

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: § 12, 2 am Schlusse hinzuzufügen: „sofern nicht die Bestimmungen des § 5 sub a und e eine durch erwiesene Schädigung der Kasse bedingte weitere Strafe erheischen.“

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: Nach § 13 als neue Alinea einzuschalten: „Mitglieder, welche während der Dauer einer Krankheit aus irgend einem Grund ausgeschlossen werden, erhalten das statutenmäßige Krankengeld noch während der Dauer dieser Krankheit.“ — Der Klasse B können nur solche Mitglieder beitreten, welche nachweislich entweder einer weiteren, dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden, eingeschriebenen Hilfskasse oder einer andern der in § 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Krankenkassen resp. der Gemeindefrankenversicherung angehören.

Derfl. Verwaltungsstellen Berlin und Frankfurt a. M.: § 14, 1, 3. 4 „Für diejenigen r.“ zu streichen.

Derfl. Verwaltungsstelle Flensburg: § 14, 1, 3. 4 zu sagen: „ausgezahlt und beträgt in Klasse A 100, in Klasse B 70 M.“

Mitglieder in Nürnberg: § 14, 1, von 3. 4 an folgendermaßen zu fassen: „ausgezahlt, beträgt 20 M., nach einjähriger Mitgliedschaft 40 M. und steigt mit jedem Jahr um 20 M. bis zum Maximalbetrage von 100 M. Für diejenigen, welche nach dem 45. Jahre beitreten, gilt als Maximalbetrag 60 M.“

Derfl. Verwaltungsstelle Berlin: § 25, 3, 3. 2 die Worte: „deren Mitgliederzahl r. bis wählen“ zu streichen und dafür zu sagen: „bis zu 300 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 600 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 900 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 300 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen.“ — § 30 in der letzten Zeile anstatt „zu beistimmen r.“ zu sagen: „sodort abzuleben und durch andere zu ergänzen.“ — § 34 in Zeile 2 nach „jeden Monat“ einzuschalten „mindestens“.

Zu Punkt V der Tagesordnung.

Derfl. Verwaltungsstelle Hamburg: Dem Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona veranschlagt 170 M. aus der Z. K. K. zurückzahlen. — Sachverhalt: Der Maschinenmeister Kälin aus Einsiedeln trat am 27. September 1886 in der Perschke'schen Buchdruckerei in Hamburg in Kondition und meldete sich alsbald zum Beitritt in den U. B. D. B. sowie zur Z. K. K. Bevor jedoch die Aufnahme vollzogen und ehe weder das Eintrittsgeld noch ein Wochenbeitrag entrichtet war, verunglückte K. am 4. Oktober, indem er eine Hand in die Maschine brachte, mußte infolgedessen ins Krankenhaus und wurde schließlich von der Unfallversicherung abgefunden. Zur Verhandlung über die Angelegenheit war der Bevollmächtigte der Z. K. K. zur Teilnahme an den Unfalluntersuchungen für Nordwest, Herr Klapproth, zugezogen worden und kam derselbe mit dem Verwalter der örtlichen Verwaltungsstelle Hamburg, Herrn Schulz, darin überein, bei dem Vorstande den Antrag auf Bezahlung von 170 M. als Ausgleich für 13 Wochen Krankenunterstützung zu stellen. Der Vorstand lehnte jedoch den Antrag ab und wurde der genannte Betrag von dem Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona bezahlt, um später der Generalversammlung der Z. K. K. den Fall zur Entscheidung zu unterbreiten.

Statut der Zentral-Invalidenkasse

für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker.

(Beauftragt zu Punkt III der Tagesordnung der Generalversammlung des U. B. D. B. vom Gau Hannover.)

1. Name, Zweck und Sitz der Kasse.

§ 1. Die Kasse führt den Namen Zentral-Invalidenkasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker und hat ihren Sitz in Dieselbe hat den Zweck:

1. ihren Angehörigen bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit durch Alter oder Krankheit eine wöchentliche Invalidenunterstützung,

2. beim Tod eines Invaliden den Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den Begräbniskosten zu gewähren.

II. Erlangung der Mitgliedschaft.

§ 2. Jedes Mitglied des U. B. D. B. ist zum Beitritt berechtigt. Die Aufnahme erfolgt nach geschehener schriftlicher Beitrittserklärung bei der betr. Gewerkschaft durch den Vorstand.

§ 3. Tritt ein im Gebiete des U. B. D. B. Kondition nehmender Buchdrucker oder Schriftgießer nicht binnen Jahresfrist der Invalidenkasse bei und meldet sich später zur Aufnahme, so kann dieselbe nur unter den Bedingungen einer erhöhten Karenzzeit (§ 11) geschehen. Außerdem darf der Aufzunehmende in diesem Falle das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Ausgetretene und Ausgeschlossene.

III. Verlust der Mitgliedschaft.

§ 1. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. Bei freiwilligem Austritte, welcher dem Vertrauensmann der betreffenden Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen ist;
2. als ausgetreten wird betrachtet, wer von der Buchdruckerei abgeht, sofern er nicht um das Recht der weitem Mitgliedschaft innerhalb sechs Wochen nach Abgang bei dem Vorstande nachgesucht und dasselbe erhalten hat.

Der Ausschluß aus der Kasse erfolgt, wenn ein Mitglied:

- a) mehr als acht wöchentliche Beiträge schuldet;
- b) aus dem U. V. D. B. ausgeschlossen oder ausgetreten ist, bevor er durch 520, 780 resp. 1040 Wochen zum Bezuge der Unterstützung berechtigt war (§ 11);
- c) durch falsche Angaben unberechtigter Weise in diese Kasse aufgenommen wurde;
- d) durch erheufeltete Arbeitsunfähigkeit oder sonstige falsche Angaben in Bezug des Invalidengeldes gelangt ist;
- e) wegen einer aus gemeinen, ehrenrührigen oder gewinnlühnigen Motiven entspringenden strafbaren Handlung, welche ihn der Mitgliedschaft nicht ferner würdig erscheinen läßt, durch die Gerichte zu einer Strafe verurteilt worden ist.

Im Fall andauernder Arbeitslosigkeit kann die Frist von acht Wochen (s. sub a) auf Antrag der betr. Gauverwaltung durch den Vorstand auf weitere acht Wochen verlängert werden.

Die gestundeten rückständigen Beiträge sind beim Konditionsantritte wie folgt zu entrichten: außer dem laufenden Beitrage mindestens ein Restbeitrag, wenn die Reste nicht mehr als acht Wochen, und mindestens zwei Restbeiträge, wenn die Reste mehr als acht Wochen betragen.

Wird ein Mitglied aus dem unter b) angegebenen Grund ausgeschlossen, so erhält dasselbe $\frac{2}{3}$ der geleisteten alten Beiträge zurück.

§ 5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der Gauverwaltung.

Dem Ausgeschlossenen ist der Refkurs an die Generalversammlung ohne aufschiebende Wirkung gestattet. Die Beschwerde ist bei Verlust des Refkursrechtes binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung des Ausschusses an gerechnet beim Vorstand anzumelden und gleichzeitig schriftlich auszuführen.

§ 6. Während der Ausübung der aktiven Militärpflicht ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, treten aber nach Vollendung derselben wieder in Kraft, wenn das betr. Mitglied arbeitsfähig und seinen Verpflichtungen zur Kasse vor Eintritt der Dienstzeit nachgekommen ist und sich sofort wieder zur Kasse meldet. Auf die zu den Übungen der Reserve und Landwehr und der Ersatzreserve einberufenen Mitglieder findet diese Bestimmung ebenfalls Anwendung.

§ 7. Verzieht ein Mitglied der Invalidenkasse nach einem Ort außerhalb des Vereinsgebietes, so hört damit dessen Mitgliedschaft auf. Kehrt dasselbe zurück, so tritt es in seine alten Rechte wieder ein. Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind diejenigen, welche während eines solchen Aufenthaltes den an den betreffenden Orten etwa bestehenden, auf ähnlicher Grundlage beruhenden Invalidenkassen nicht angehört haben und treten solche nur wieder als neue Mitglieder ein.

Mitglieder, welche sich an Orten aufhalten, in denen solche Invalidenkassen nicht bestehen, aber die Anrechnung der früher geleisteten Beiträge beanspruchen, haben die auf die Zeit ihrer Abwesenheit entfallenden Beiträge nachzuschahlen.

§ 8. Die unbeanstandete Annahme des Beitrags nach Rückkehr vom Militärdienst oder aus dem Auslande gilt seitens der Kasse als Anerkennung der Fortdauer seiner Mitgliedschaft.

IV. Beiträge.

§ 9. Die Höhe des Wochenbeitrages, welcher postnumerando zu entrichten ist, beträgt 25 Pf. und tritt durch Arbeitslosigkeit, Krankheit zc. eine Befreiung von der Beitragsleistung nicht ein. (Siehe jedoch § 52 betr. Erhöhung der Beiträge.)

Die Beitragspflicht beginnt am Ende derjenigen Woche, in welcher der Betreffende sich meldet.

Die ausgetretenen Mitglieder bleiben bis zum Tage der schriftlichen Anzeige ihres Austrittes, ausgeschlossene Mitglieder bis zum Tage ihres Ausschusses der Kasse verpflichtet.

Invaliden bezahlen keine Beiträge.

V. Rechte der Mitglieder und Leistungen der Kasse.

§ 10. Jedes neu eintretende Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme ein Statut sowie bei etwaiger Abreise ein Luitungsbuch, in welches seitens der Gauverwaltung die bis dahin geleisteten Beiträge eingetragen werden.

§ 11. Das Recht auf Invalidenunterstützung tritt für die Mitglieder nach vollendetem 10. Steuerjahre

(520 Wochen) ein und endet mit dem Tage des Ausscheidens. Berufsgenossen, welche nach beendigter Lehrzeit bezw. nach ihrer Zureise aus dem Auslande nicht innerhalb vier Wochen der Invalidenkasse beitreten und sich später zur Aufnahme melden, erwerben die Berechtigung zur Erhebung von Invalidengeld bei einer Nichtteilnahme von mehr als einem Jahr erst nach 15-jähriger (780 Wochen), von mehr als fünf Jahren nach 20-jähriger (1040 Wochen) Steuerzeit.

§ 12. Unter Invalidität wird die gänzliche Unfähigkeit zur Arbeit als Buchdrucker oder Schriftgießer verstanden, gleichviel ob Altersschwäche, Unglücksfall oder Krankheit die Ursache war.

§ 13. Zur Feststellung der Invalidität ist erforderlich:

1. Die nachweisliche Erfüllung aller Pflichten als Kassenmitglied und
2. ein von der betreffenden Gauverwaltung zu bestellendes, die dauernde Arbeitsunfähigkeit konstatarendes bezirksärztliches Attest.

§ 14. Die Ausfertigung der Anweisung zum Unterstützungsbezüge geschieht auf Antrag der Gauverwaltung durch den Vorstand, welcher in solchen Fällen, wo Wiederherstellung zur Arbeitsfähigkeit zu vermuten steht oder durch den vom Sitz einer Verwaltungsstelle entfernten Aufenthalt eine Kontrolle ausgeschlossen ist, eine alle drei Monate zu wiederholende ärztliche Untersuchung fordern kann.

Die Kosten für letztere sind aus der Kasse zu bestreiten.

§ 15. Jeder Invalide kann seinen Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches beliebig wählen. Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb dieses Gebietes unterliegt der Genehmigung des Vorstandes und hat der Invalide ein beglaubigtes Attest über Fortdauer seiner Invalidität alle drei Monate auf eigene Kosten einzuwenden.

Invalidengeld.

§ 16. Die Invalidenunterstützung beträgt wöchentlich sieben Mark und wird postnumerando gegen Quittung ausbezahlt. Dem nicht am Sitz einer Gauverwaltung wohnenden Invaliden wird die Unterstützung nach Wunsch des Invaliden wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich postnumerando auf eigene Kosten per Postanweisung zugesandt. — Sobald das staatliche Alters- und Invalidenversorgungsgesetz in Kraft tritt, dergestalt, daß ein invalid werdendes Mitglied dieser Kasse aus der staatlichen Kasse auch Unterstützung bezieht, wird die obige Unterstützung auf „Fünf Mark“ ermäßigt.

Begräbnisgeld.

§ 17. Beim Ableben eines Invaliden erhalten die erbberechtigten Hinterbliebenen oder diejenigen, welche die Kosten der Beerdigung bestreiten, ein Begräbnisgeld von hundert Mark, welches sofort nach Vorzeigung oder Einsendung des Totenscheines von der Gauverwaltung ausgezahlt wird.

VI. Kassenwesen.

§ 18. Das Kapital der Kasse besteht:

1. aus dem am 1. April 1888 vorhandenen Vermögensbestande von 740000 Mark, welcher Betrag einen unangreifbaren Reservefonds bildet, der durch Zuführung von mindestens zehn Prozent der Jahreseinnahme auf einen Betrag zu bringen ist, welcher den fünfzehnfachen Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe der Zeit von 1880 bis 1895 gleichkommt. Auf dieser Höhe ist der Reservefonds unbedingt zu erhalten resp. falls sich die Durchschnittsausgabe von 15 Jahren später steigern sollte, auf die dann entsprechende Höhe zu bringen;
2. aus dem laufenden Fonds, welcher sich aus den Einnahmen an Beiträgen und Zinsen bildet und zur Bestreitung der Ausgaben an Invalidenunterstützung, Begräbnisgeldern und Verwaltungskosten dient.

§ 19. Der Reservefonds ist wie die Gelder bevormundeter Personen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen oder in eine königl. preuß. Buchschuld zu verwandeln.

Die von der Kasse erworbenen Wertpapiere werden außer Kurs gesetzt. Die Außerkurssetzung sowie die Wiederinkurssetzung wird auf Antrag des Vorstandes von der königlichen Polizeibehörde zu . . . bewirkt.

Verfügbare Gelder des laufenden Fonds bis zu 5000 Mk. sind bei einer öffentlichen Sparkasse, Beträge über 5000 Mk. in Staatspapieren zu belegen.

§ 20. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände geordnet zu verwalten.

Die Kasse ist alle vier Wochen von den gewählten Revisoren zu revidieren und etwaige Ausstände dem Vorstand anzuzeigen. — Zu den Vierteljahres- und Jahresrevisionen ist ein sachverständiger Bücherrevisor zuzuziehen.

§ 21. Die Rechnungsabschlüsse für die Gau-Verwaltungsstellen müssen vierteljährlich, für die Haupt-

kasse vierteljährlich und jährlich stattfinden und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Die Jahresrechnung wird mit dem 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen.

Das Ergebnis der Quartalsabrechnungen ist im Vereinsorgane bekannt zu geben und die Jahresrechnung gedruckt an sämtliche Mitglieder des Vereins zu verteilen.

VII. Gesamtverwaltung.

§ 22. Die Organe der aus Gauverwaltungsstellen bestehenden Kassen sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

a) Der Vorstand.

§ 23. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem Kassierer, Schriftführer und vier Beisitzern, aus welcher letzteren ein Stellvertreter für den Vorsitzenden durch den Vorstand zu bestimmen ist. Die ersteren drei werden von der Generalversammlung im ersten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie vier Ersatzmänner und die nötigen Revisoren im zweiten Wahlgange mittels Stimmzettel und einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zur Wahl ist die bindende Erklärung der Annahme seitens der Kandidaten erforderlich.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung festgestellt.

§ 24. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Periode stirbt, austritt, verzieht, niederlegt oder abgesetzt wird, so tritt sofort der mit der nächsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmann in den Vorstand ein.

Im Falle während der Amtsdauer Veränderungen im Amte des Vorsitzenden eintreten, tritt an dessen Stelle der Stellvertreter, während bei Veränderungen im Amte des Kassierers und Schriftführers für diese ein vom Vorstande zu bestimmender Beisitzer einzutreten hat.

§ 25. Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie jede in der Zusammensetzung desselben eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen.

§ 26. Die Zeichnung für die Kasse geschieht dadurch, daß zu dem Namen der Kasse von folgenden drei Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter, dem Kassierer und Schriftführer mindestens zwei ihre Unterschriften abgeben.

§ 27. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zu dieser Vertretung ist derselbe ohne weiteres bevollmächtigt für alle Geschäfte, welche nicht in diesem Statut an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden sind.

Durch die innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstand abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§ 28. Der Vorstand führt die ihm obliegenden Geschäfte der Kasse nach der von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung. — Er hat insbesondere für vollständige und oberflächliche Buchführung, für sichere Anlage und Aufbewahrung der Gelder, Wertpapiere und Urkunden, für regelmäßige Einwendung der Quartalsabschlüsse, Berichte und Gelder seitens der Gauverwaltungsstellen und für genaue Einhaltung der im Statut enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand hat außerdem folgende Befugnisse:

1. Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Kasse begründen, die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Zurückziehung deponierter Gelder und Wertpapiere zu genehmigen (ohne die Genehmigung des Vorstandes sind alle solche Handlungen nicht rechtsverbindlich für die Kasse);
2. Kassenordnungen seitens der Verwaltungsstellen festzusetzen oder bestehende abzuändern;
3. alle Beschwerden einzelner Mitglieder über die Verwaltungsstellen zu prüfen und abzustellen;
4. die Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse vor deren Veröffentlichung zu prüfen und bei Nichttagen der Generalversammlung den Kassierer vorläufig zu entlasten;
5. die gestellten Anträge und Vorschläge zu ordnen. Zu der Generalversammlung haben die Vorstandsmitglieder nur eine beratende Stimme.

Der Vorstand, als der Behörde gegenüber verantwortlich, muß in erster Reihe darüber wachen, daß weder in der Hauptkasse noch in irgend einer Verwaltungsstelle Gesetzesverletzungen vorkommen.

§ 29. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter berufen und geleitet; der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind in ein Protokollbuch einzutragen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.